

Bundesgesetzblatt ¹⁰¹³

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 1992

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 92	Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze gegenüber Island-EGKS)	1014
	613-2-8	
18. 9. 92	Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Reinrassige Zuchttiere)	1015
	613-2-8	
14. 8. 92	Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kirgistan	1015
14. 8. 92	Bekanntmachung über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation	1016
24. 8. 92	Bekanntmachung der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)	1018
30. 8. 92	Bekanntmachung der deutsch-malawischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1020
1. 9. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Seychellen	1021
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	1022
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	1023
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1023
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1024
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1024
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	1025
4. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	1025
4. 9. 92	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1026
4. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiff-fahrts-Organisation	1028

**Siebenundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Besondere Zollsätze gegenüber Island-EGKS)**

Vom 18. September 1992

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 1992 (BGBl. II S. 916) wird ein neuer Abschnitt „Besondere Zollsätze gegenüber Island-EGKS“ mit der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft.

Bonn, den 18. September 1992

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anlage
(zu Artikel 1)

Besondere Zollsätze gegenüber Island-EGKS

Für Waren mit Ursprung in der Republik Island, die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegen, werden die Zollsätze vom 1. August 1992 bis 31. Januar 1993 vollständig ausgesetzt.

**Achtundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Reinrassige Zuchttiere)**

Vom 18. September 1992

Auf Grund des § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 1992 (BGBl. II S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. Die Codenummer 0102 1000 (nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen) wird gestrichen.
2. In den „Anordnungen des Bundesministers der Finanzen zu den Codenummern 0101 1100, 0102 1000, 0103 1000, 0104 1010 und 0104 2010“ wird die Angabe „0102 1000“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. August 1992 in Kraft.

Bonn, den 18. September 1992

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung der deutsch-sowjetischen Verträge
im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kirgistan**

Vom 14. August 1992

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt Helmut Schäfer und der stellvertretende Premierminister der Republik Kirgistan Abdygany Erkebajew haben am 4. Juli 1992 in Bischkek eine Gemeinsame Erklärung über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kirgistan unterzeichnet. Nummer 17 dieser Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund der Tatsache, daß Kirgistan ein Nachfolgestaat der früheren Sowjetunion ist, stimmen beide Seiten darin überein, die völkerrechtlichen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kirgistan solange anzuwenden, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren. Sie werden zu diesem Zweck Konsultationen aufnehmen.“

Deutschland und Kirgistan bekräftigen, daß diese Erklärung ihre Verpflichtungen aus Verträgen und Bündnissen mit anderen Staaten nicht berührt.“

Bonn, den 14. August 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation**

Vom 14. August 1992

1. Mit dem am selben Tag zugegangenen Schreiben vom 24. Dezember 1991, dessen deutsche Übersetzung nachstehend wiedergegeben wird, hat der Präsident der Russischen Föderation dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„24. Dezember 1991
Moskau

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Ich beehre mich, Sie davon zu unterrichten, daß die Mitgliedschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Organisation der Vereinten Nationen, auch im Sicherheitsrat und in allen anderen Organen und Organisationen des VN-Systems, mit Unterstützung der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten durch die Russische Föderation (RF) fortgesetzt wird. In diesem Zusammenhang bitte ich, anstelle der Bezeichnung „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ in den VN die Bezeichnung „Russische Föderation“ zu verwenden.

Die Russische Föderation erhält in vollem Umfang die Verantwortung für alle Rechte und Pflichten der UdSSR, einschließlich der finanziellen Verpflichtungen, nach Maßgabe der VN-Charta aufrecht.

Ich bitte, dieses Schreiben als Ermächtigungsurkunde für alle Personen, die gegenwärtig über die Bevollmächtigung als Vertreter der UdSSR in den VN verfügen, zur Vertretung der Russischen Föderation in den Organen der VN zu betrachten.

Der Präsident der Russischen Föderation
B. N. Jelzin

Seiner Exzellenz
Herrn Javier Perez de Cuellar
Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen“

2. Mit der am 14. Januar 1992 zugegangenen Note vom 13. Januar 1992, deren deutsche Übersetzung nachstehend wiedergegeben wird, hat das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Russischen Föderation
Nr. 11/Ugp

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation bezeugt den diplomatischen Missionschefs in Moskau seine Hochachtung und beehrt sich, den Regierungen der Entsendestaaten folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Die Russische Föderation setzt die Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus den von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen fort.

Demzufolge wird die Regierung der Russischen Föderation anstelle der Regierung der UdSSR die Funktion des Verwahrers für die entsprechenden mehrseitigen Verträge wahrnehmen.

In diesem Zusammenhang bittet das Ministerium, anstelle der UdSSR die Russische Föderation als Vertragspartei aller geltenden völkerrechtlichen Verträge anzusehen.

Das Ministerium benutzt diesen Anlaß, die diplomatischen Missionschefs erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Moskau, den 13. Januar 1992

L. S.
An die
Diplomatischen Missionschefs
Moskau“

3. Mit Schreiben vom 27. Januar 1992, deren deutsche Übersetzung nachstehend wiedergegeben wird, hat der Ständige Vertreter der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen in New York dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„Der Ständige Vertreter
der Russischen Föderation
bei der Organisation der Vereinten Nationen

70/n

New York, den 27. Januar 1992

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen hiermit den Wortlaut einer Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation an die diplomatischen Missionschefs in Moskau zur Kenntnis zu bringen:

„Die Russische Föderation setzt die Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus den von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen fort.

Demzufolge wird die Regierung der Russischen Föderation anstelle der Regierung der UdSSR die Funktion des Verwahrers für die entsprechenden mehrseitigen Verträge wahrnehmen.

In diesem Zusammenhang bittet das Ministerium, anstelle der UdSSR die Russische Föderation als Vertragspartei aller geltenden völkerrechtlichen Verträge anzusehen.“

Ich bitte Sie, für die Verteilung dieses Schreibens an die Mitgliedstaaten der VN und die Staaten mit Beobachterstatus Sorge zu tragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ju. Woronzow

Seiner Exzellenz
Herrn Boutros Ghali
Generalsekretär
der Organisation der Vereinten Nationen
New York“

4. Entsprechende Erklärungen hat die Russische Föderation allen weiteren in Betracht kommenden Verwahrern von mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkünften und Satzungen notifiziert, denen nach dem Stand von Dezember 1991 die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als Vertragspartei oder Mitglied angehörte.
5. Nach Maßgabe der vorstehenden Notifikationen und auf der Grundlage der gemeinsamen deutsch-russischen Erklärung vom 21. November 1991 gelten die Erklärungen auch für die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nach dem Stand von Dezember 1991 geschlossenen oder angewendeten zweiseitigen Übereinkünfte.
6. Aus der Fortgeltung der mit und von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen zwei- und mehrseitigen Übereinkünfte im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation ist nicht zu schließen, daß diese Übereinkünfte nicht auch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken fortgelten.

Bonn, den 14. August 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
der deutsch-tschechoslowakischen Vereinbarung
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Vom 24. August 1992

Die in Prag am 23. April 1991 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) ist nach ihrem Artikel 10 Abs. 1

am 27. September 1991

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. August 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tschechischen und Slowakischen
Föderativen Republik –

im Einklang mit den Grundsätzen einer guten Nachbarschaft
und freundschaftlicher Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche und Tschechoslowaken mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

- a) auf deutscher Seite:
die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt am Main);

- b) auf tschechoslowakischer Seite:
das Föderative Ministerium für Arbeit und Sozialangelegenheiten in Prag.

Artikel 2

- (1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die
- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben;
 - b) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
 - c) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.
- (2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.
- (3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

(1) Den Gastarbeitnehmern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitnehmern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.

(3) Die für Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlands.

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 1 000 festgelegt.

(2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeitnehmer, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern das Austauschprogramm und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeitnehmer zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Föderative Ministerium für Arbeit und Sozialangelegenheiten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-tschechoslowakische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird vom Tag der Unterzeichnung an angewendet.

Artikel 10

(1) Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

Geschehen zu Prag am 23. April 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hermann Huber
Norbert Blüm

Für die Regierung der Tschechischen und Slowakischen
Föderativen Republik
Peter Miller

**Bekanntmachung
der deutsch-malawischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. August 1992

Die in Lilongwe durch Notenwechsel vom 12. Mai/
28. Juli 1992 getroffene Vereinbarung zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammen-
arbeit ist

am 28. Juli 1992

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note der Verein-
barung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. August 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Der Botschafter

Lilongwe, den 12. Mai 1992

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 29. August 1989 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende ergänzende Vereinbarung über die Änderung dieses Abkommens vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 29. August 1989 für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung Balaka, Tsangano, Thekerani“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag von 6 800 000 DM (in Worten: sechs Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) wird um 6 300 000 DM (in Worten: sechs Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) erhöht, so daß für das genannte Vorhaben nunmehr ein Gesamtbetrag von 13 100 000 DM (in Worten: dreizehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung steht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 29. August 1989 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Malawi mit den unter den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Andreas Siegel
Chargé d'Affairs

An den
Finanzminister
der Republik Malawi
Hon. Louis Chimango
Lilongwe

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Seychellen**

Vom 1. September 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Seychellen gerichtete Verbalnote vom 18. Juni 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Seychellen abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1992 (BGBl. II S. 1010).

Bonn, den 1. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

Anlage

1. Vereinbarung vom 3. Juli 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Seychellen über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
2. Abkommen vom 30. Januar 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Seychellen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 2. September 1992

I.

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993, 2108) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für

Estland	am	12. Februar 1992
Syrien, Arabische Republik	am	18. Dezember 1989

in Kraft getreten.

II.

Die Mongolei hat dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation am 18. Juni 1990 die Rücknahme des bei Hinterlegung der Annahmearkunde am 12. Januar 1976 angebrachten Vorbehalts zu Artikel VIII § 26 und Artikel X § 34 der Vereinbarung notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Januar 1981 (BGBl. II S. 74) und vom 11. September 1989 (BGBl. II S. 782).

Bonn, den 2. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 2. September 1992

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Armenien	am	30. Juni 1992
Estland	am	18. Juni 1992
Kap Verde	am	1. Juli 1992
Kasachstan	am	30. Juni 1992
Katar	am	4. Mai 1992
Lettland	am	22. Juni 1992
Litauen	am	18. Juni 1992
Namibia	am	30. Juni 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1992 (BGBl. II S. 238).

Bonn, den 2. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

Vom 2. September 1992

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Lettland	am	13. Juli 1992
----------	----	---------------

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 9 Abs. 1 für die

Niederlande am 16. Januar 1993
nebst Niederländischen Antillen und Aruba

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1974 (BGBl. II S. 1304) und vom 14. Januar 1992 (BGBl. II S. 113).

Bonn, den 2. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 2. September 1992

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist für

Burkina Faso am 15. Juni 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. September 1990 (BGBl. II S. 1335).

Bonn, den 2. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Änderungen des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 2. September 1992

Das Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1972 II S. 257) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Burkina Faso am 15. Juni 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. II S. 132).

Bonn, den 2. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 2. September 1992

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Botsuana	am	3. März 1992
Korea, Republik	am	27. Mai 1992
Zypern	am	26. August 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1127).

Bonn, den 2. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation
der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung**

Vom 4. September 1992

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215) ist nach ihrem Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe c für

Armenien	am	12. Mai 1992
Australien	am	1. Januar 1992
Kroatien	am	2. Juni 1992
Slowenien	am	11. Juni 1992

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. April 1988 (BGBl. II S. 463) und vom 14. Februar 1992 (BGBl. II S. 216).

Bonn, den 4. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-ghanaischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. September 1992

Das in Accra am 1. Juni 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 1. Juni 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. September 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Strukturhilfe IV zur Unterstützung
des Strukturanpassungsprogramms“ sowie fünf weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschriften der Verhandlungen zwischen beiden Regierungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 28. November bis 2. Dezember 1991 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, für die nachstehend

genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Darlehen bis zu insgesamt 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen und Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 16 000 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- ein Darlehen bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Strukturhilfe IV zur Unterstützung des Strukturanpassungsprogramms“ in Ko-finanzierung mit der Weltbank;
- ein weiteres Darlehen bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierung der Lower Volta Bridge“; damit erhöhen sich die für das Vorhaben bereits mit Abkommen vom 19. Mai 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit bereitgestellten Mittel von 15 600 000,- DM auf 20 600 000,- DM;
- ein weiteres Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierung Tema-Akosombo Road“; damit erhöhen sich die für das Vorhaben mit Abkommen vom 19. Juli 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit bereitgestellten Mittel von 24 000 000,- DM auf 34 000 000,- DM;
- ein Darlehen bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Abfallbeseitigung Accra“;

- einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Tropenwaldschutz Voltaregion“, für das bereits mit Abkommen vom 22. November 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana ein Darlehen in Höhe von bis zu 10 000 000,- DM vereinbart worden ist;
- einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds“. Dieses Vorhaben ersetzt das mit Abkommen vom 17. Juli 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit vereinbarte Vorhaben „Beteiligung an der NIB“. Das Abkommen vom 17. Juli 1979 tritt mit dem Abschluß dieses Abkommens außer Kraft.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ghana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für das Vorhaben „Tropenwaldschutz Voltaregion“ sowie für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit den sonstigen, in Absatz 1 und in Absatz 2 erwähnten Vorhaben werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für dieses Vorhaben bzw. für diese Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 1. Juni 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Nagel

Für die Regierung der Republik Ghana
Dr. Kwesi Botchwey

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1996 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation

Vom 4. September 1992

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (BGBl. 1986 II S. 423) ist nach seinem Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 71 für

Kroatien am 8. Juli 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. II S. 434).

Bonn, den 4. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann